

§ 16 KTG Entziehung der Berufsberechtigung

KTG - Kardiotechnikergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat nach Anhörung des Kardiotechnikerbeirates die Berechtigung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind.
2. (2) Anlässlich der Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind
 1. das Diplom gemäß § 31 oder
 2. der Zulassungsbescheid gemäß § 11 Abs. 2 oder
 3. der Nostrifikationsbescheid gemäß § 13 Abs. 7einzuziehen und der Betreffende aus der Kardiotechnikerliste zu streichen.
3. (3) Wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1 vorliegen und
 2. gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken bestehen,ist die Berufsberechtigung auf Antrag der Person, der die Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 entzogen wurde, durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wieder zu erteilen. Die eingezogenen Urkunden sind wieder auszufolgen und der Betreffende in die Kardiotechnikerliste einzutragen.
4. (4) Der Bundesminister für Gesundheit hat die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten über die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 bzw. über die Wiedererteilung gemäß Abs. 3 im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI) binnen drei Tagen nach rechtskräftiger Entscheidung nach den Bestimmungen des Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 zu informieren. Über diese Meldung ist der Berufsangehörige schriftlich zu unterrichten, der eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Meldung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren beantragen kann; wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Meldung festgestellt, so ist die Meldung richtigzustellen oder zurückzuziehen.
5. (5) Im Falle eines Strafverfahrens gegen einen Berufsangehörigen haben
 1. die Staatsanwaltschaften über den Beginn und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens und
 2. die Strafgerichte über
 1. a) die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft sowie
 2. b) die Beendigung eines Hauptverfahrens nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, unter Anschluss der das Verfahren abschließenden Entscheidungden Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu verständigen.
6. (6) Die Gerichte sind verpflichtet, den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über
 1. die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
 2. die Eintragung einer gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnisfür einen Berufsangehörigen zu verständigen.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at